

Die Territorialorganisation

Autor(en): **Rossier, Jean**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-367190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Territorialorganisation

Dr. Jean Rossier, Chef Abteilung Territorialdienst
(Texte français voir page 37)

Das Inkrafttreten einer neuen Verordnung des Bundesrates über die Territorialorganisation und den Territorialdienst am 1. Januar 1983 bietet eine willkommene Gelegenheit, die heutige Territorialorganisation und den heutigen Territorialdienst zu beschreiben.

Seit der Inkraftsetzung der letzten Verordnung über den Territorialdienst sind bereits mehr als zehn Jahre vergangen. Inzwischen sind Änderungen an der Truppenordnung und am Einsatzkonzept verschiedener militärischer Verbände vorgenommen worden, oder die Praxis hat gezeigt, dass Präzisierungen im Rechtserlass notwendig bzw. unerlässlich sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Belange:

- Neue Definition der Begriffe «Territorialorganisation», «Territorialdienst» und «Logistik»;
- genereller Auftrag an die Territorialorganisation, bei der Verwirklichung der koordinierten Dienste mitzuwirken;
- Präzisierungen zur Kompetenzabgrenzung Zivil/Militär bei der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden im aktiven Dienst;
- Anpassung der Bestimmungen über die Verstärkung der Zivilschutzorganisation an die neue Einsatzkonzeption der Luftschutztruppen;
- bessere Umschreibung des Aufgabenbereiches des territorialdienstlichen Nachrichtendienstes;
- Anpassung des territorialdienstlichen Aufgabenbereiches «Warnung» an neue Gegebenheiten;
- Anpassung der Bestimmungen über den militärischen Betreuungsdienst an die neue Betreuungsorganisation und -konzeption;
- Präzisierungen bezüglich des Einsatzes der Hilfspolizei zugunsten der zivilen Polizeikörpers;
- bessere Definition des Begriffes «Wehrwirtschaft» und damit Festlegung der eindeutigen Kompetenzabgrenzung zur Kriegswirtschaft.

Die oben aufgeführten Belange werden im folgenden kurz erläutert.

1. Neue Definition der Begriffe «Territorialorganisation», «Territorialdienst» und «Logistik»

Im Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppen-

ordnung) wird der Territorialdienst als Dienstzweig aufgeführt. Es handelt sich hier vorwiegend um einen administrativen Begriff, der es erlaubt, die Wehrmänner entweder in die Klasse der Truppengattungen oder der Dienstzweige einzureihen. Die erste Definition des Territorialdienstes ist seinerzeit in der Verordnung über den Territorialdienst aus dem Jahre 1970 aufgenommen worden, und zwar als Tätigkeit der Territorialorganisation zur Unterstützung der Armee und zur militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden. Diese Definition ist nur bedingt richtig, denn diese Aufgaben obliegen der «Territorialorganisation». Seit dem Jahre 1970 hat sich auch der Begriff «Logistik» immer mehr verfeinert und auch eingebürgert. Unter «Logistik» versteht man die Gesamtheit der Massnahmen und Mittel bezüglich des Sanitätsdienstes der Versorgungsdienste, des Transportdienstes und des Territorialdienstes.

Der «Territorialdienst» ist somit ein Teil der Logistik. Im aktiven Dienst ist er Sache der Territorialorganisation.

Die «Territorialorganisation» besteht aus dem im Laufe des Jahres 1983 aufzustellenden Warnregiment und den Territorialzonen mit ihren Stäben und Einheiten. Ihr obliegen im aktiven Dienst die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden.

2. Genereller Auftrag an die Territorialorganisation, bei der Verwirklichung der koordinierten Dienste mitzuhelfen

Seit dem Jahre 1970 – insbesondere seit der Schaffung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung – sind die «koordinierten Dienste» gefördert und ausgebaut worden. Neben dem koordinierten Sanitäts- und Veterinärdienst bestehen heute der koordinierte Übermittlungsdienst, Transportdienst und AC-Schutzdienst.

Die Aufnahme einer generellen Bestimmung bezüglich der koordinierten Dienste ist daher gerechtfertigt. An die Territorialorganisation geht der Auftrag zur Mithilfe bei der Verwirklichung der koordinierten Dienste; insbesondere haben die Territorialkommandos mitzuhelfen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung und der Armee im Rahmen der Gesamtverteidigung getroffen werden.

3. Präzisierung zur Kompetenzabgrenzung Zivil/Militär bei der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden im aktiven Dienst

Das Prinzip der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden ist unbestritten und wird auch vollumfänglich im neuen Text der Verordnung übernommen. Im Jahre 1976 wurden die für Friedenszeiten gültigen Erlasse bezüglich der militärischen Hilfeleistungen an die zivilen Behörden in Kraft gesetzt (z.B. Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 20. September 1976 über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland). Im zitierten Erlass ist insbesondere die Kompetenzabgrenzung bei Hilfeleistung durch die Armee eindeutig umschrieben. Diese Regelung hat sich bewährt; sie muss auch im aktiven Dienst erhalten bleiben. Die Klarstellung in der neuen Verordnung unterstreicht ausdrücklich, dass die zur Hilfeleistung bezeichneten Verbände den Behörden zugewiesen (nicht unterstellt) werden; die Verfügbarkeit der Armee zur Erfüllung ihres Primärauftrages (Kampf) soll erhalten bleiben. Bei der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden erteilen diese den Truppenkommandanten den Auftrag, bezeichnen Ort und Dringlichkeit des Einsatzes und legen Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen fest. Der Truppenkommandant entscheidet, wie der Auftrag zu erfüllen ist. Die kantonalen Behörden richten ihre Hilfsbegehren an den zuständigen Territorialkreiskommandanten, im Kanton Basel-Stadt an den Stadtkommandanten.

4. Anpassung der Bestimmungen über die Verstärkung der Zivilschutzorganisationen an die neue Einsatzkonzeption der Luftschutztruppen

Die neue Einsatzkonzeption der Luftschutztruppen, wie sie im Laufe des Monats Dezember 1981 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden ist, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Hauptaufgabe der Luftschutztruppen liegt nach wie vor in der Hilfeleistung an zivile Träger der Gesamtverteidigung beim Schutz der Bevölkerung, und zwar:

- in der Vorangriffsphase bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen;
- in schweren und ausgedehnten Schadenlagen bei der Rettung von Personen und lebenswichtigen Gütern und beim Sanitätsdienst;

– in der Instandstellungsphase bei der Räumung, der Entstrahlung, bei den Transporten und der Überbrückung von Schäden an der lebenswichtigen Infrastruktur.

Luftschutztruppen, die nicht für zivile Bedürfnisse benötigt werden, stehen der Armee zur Erfüllung ähnlicher Aufgaben zur Verfügung, nachdem eine Rücksprache mit den zivilen Behörden, denen sie zugewiesen sind, erfolgt ist.

5. Bessere Umschreibung des Aufgabenbereichs des territorialdienstlichen Nachrichtendienstes

Jedem Territorialkommando obliegt die Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Nachrichten über die Umwelt, den Gegner und die eigenen Truppen zugunsten der interessierten militärischen und zivilen Stellen. Verantwortliches Organ für die Beschaffung von Nachrichten über die Umwelt und den Gegner ist der Truppennachrichtendienst (TND). Nachrichten über die eigenen Truppen werden dem TND durch die betreffenden Dienstchefs bzw. Kommandanten zur Verfügung gestellt. Der TND der Territorialstäbe arbeitet eng mit der kämpfenden Truppe (Feldarmee), deren Stäben sowie der Armeeführung zusammen. Wie bei allen Truppengattungen und Dienstzweigen in der Armee, besteht der TND aus dem Gefechtsnachrichtendienst (wobei der territorialdienstliche Nachrichtendienst ein Teil davon ist) und dem Gegennachrichtendienst. Zweck des Gefechtsnachrichtendienstes ist, die Ungewissheit über Umwelt und Feind zu vermindern, um Überraschungen möglichst auszuschliessen, den Kommandanten die Entschlussfassung und der Truppe den Kampf zu erleichtern. Da die Territorialorganisation einen verhältnismässig kleinen Kampfauftrag zu erfüllen hat (Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte), befasst sich der Gefechtsnachrichtendienst schwergewichtig mit Nachrichten über die Umwelt. Zweck des Gegennachrichtendienstes ist, dem feindlichen Nachrichtendienst durch Geheimhaltung und Täuschung entgegenzuarbeiten.

Die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen den

– Territorialkreisstäben und den Kantonsregierungen (zivile Führungsstäbe),
– Territorialregionsstäben und den Kantonsteil-Führungsorganen wird schon in Friedenszeiten vorbereitet.

Der Artikel 7 der neuen Verordnung beinhaltet nur im Sinne einer Präzisierung und Einführung der «unité de

doctrine» die Dreiteilung des Truppennachrichtendienstes und die Umschreibung der Merkmale des territorialdienstlichen Nachrichtenwesens.

6. Anpassung des territorialdienstlichen Aufgabenbereichs «Warnung» an neue Gegebenheiten

Mit Beschluss vom 24. Februar 1982 hat der Bundesrat der Umwandlung des Warndienstes in das Warnregiment 1 zugestimmt.

Das Warnregiment sorgt für die Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Meldungen aus folgenden Bereichen:

- Gefahren aus der Luft;
- Überflutungsgefahr infolge Talsperrenbruchs;
- atomare, biologische und chemische Gefahren;
- territorialdienstliche Belange;
- meteorologische Meldungen.

Für die Beschaffung von Angaben aus diesen Bereichen werden militärische und zivile Quellen beansprucht, namentlich auch die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und die Nationale Alarmzentrale (NAZ). Das Warnregiment leitet die Meldungen, soweit es die Geheimhaltung zulässt, an die Truppenverbände, interessierten zivilen Behörden, örtlichen Schutzorganisationen, Betriebsschutzorganisationen und selbständigen Kriegsfeuerwehren über das Fernmeldenetz der PTT-Betriebe weiter. Das Warnregiment arbeitet eng mit den Territorialkommandos (territorialdienstlicher Nachrichtendienst) sowie mit der Abteilung Presse und Funkspruch und der NAZ zusammen. Das Warnregiment ist ein Truppenkörper der Armee und ist gegliedert in

- 1 Stab Warnregiment mit 2 Frühwarngruppen und 1 Interpretationsstelle,
- 7 Warnbataillone,
- 16 Warnkompanien mit je 1 oder 2 Warnsendestellen samt AC-Auswertestelle (total 22), einer Anzahl Wasseralarmdetachements (total 55) und Auswertestellen.

Das Warnregiment hat einen Sollbestand von rund 2400 Mann und FHD. Die Organisation des Warnregiments erstreckt sich über das ganze Land. 2 Landeszentren, 7 Landesteilzentralen (mit je einer Abschnittszentrale), 9 Abschnittszentralen und 6 unterstellte Warnsendestellen erlauben gross-, mittel- und kleinräumige Warnungen und Orientierungen. Angehörige des Warnregiments betreiben je eine nachrichtendienstliche Auswertestelle in den Stäben der Territorialzonen und Territorialkreise.

Die Verordnung des Bundesrates vom

27. November 1978 über den Zivilschutz bestimmt in Artikel 5, dass der Bundesrat die Alarmierung anordnet und die Verhaltensanweisungen, soweit er nicht die Kantone damit beauftragt, erteilt. Die Kantone können den Auftrag an die Gemeinden weitergeben. Es obliegt somit nicht dem Warnregiment, die Bevölkerung direkt zu warnen, zu alarmieren oder zu informieren. Neu wurde auch die Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, dass die Übermittlung der Meldungen des Warnregiments von der Warnsendestelle an die kantonalen Behörden nicht nur über Draht, sondern auch drahtlos sicherzustellen ist. Dieses unbestrittene Postulat des Bundesamtes für Zivilschutz lässt sich auf zwei Arten verwirklichen:

Variante 1:

Die Kommandoposten der kantonalen Behörden werden mit einem besonderen Empfangsgerät (E 646) ausgerüstet, das ihnen erlaubt, die verschlüsselten Meldungen der Frühwarnung zu empfangen.

Variante 2:

Nebst dem besonderen Empfangsgerät (E 646) in den Kommandoposten der kantonalen Behörden werden in einigen Warnsendestellen des Warnregiments besondere Sender installiert und betrieben.

Die Wahl der zu verwirklichenden Variante wird zu gegebener Zeit mit den Kantonsregierungen noch abzusprechen sein.

7. Anpassung der Bestimmungen über den militärischen Betreuungsdienst an die neue Betreuungsorganisation und -konzeption

Die mit den interessierten Departementen, insbesondere aber mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, abgesprochene neue Betreuungskonzeption kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der militärische Betreuungsdienst befasst sich mit ausländischen Militärpersonen, die in der Schweiz Aufnahme finden (Militärinternierte) oder in schweizerischen Gewahrsam geraten (Kriegsgefangene).
- Die Aufnahme, Betreuung und allenfalls Integrierung der Flüchtlinge, Zivilinternierten, Rückwanderer, Flüchtenden, Ausweicher und Obdachlosen obliegt den zivilen Behörden.
- Mittel des militärischen Betreuungsdienstes werden jedoch den zivilen Behörden für die Betreuung von Flüchtlingen und Obdachlosen zur Verfügung gestellt.

Die Gelegenheit der Revision der Verordnung über den Territorialdienst wurde auch wahrgenommen, um den Weg der zivilen Hilfebegehren an die Armee eindeutig festzulegen:

- Die Hilfe für die militärische Betreuung von Flüchtlingen erfolgt in Absprache zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Armeekommando.
- Hilfsbegehren für die Betreuung von Obdachlosen durch den militärischen Betreuungsdienst richten die kantonalen Behörden an den zuständigen Territorialkreiskommandanten, im Kanton Basel-Stadt an den Stadtkommandanten.

Schliesslich wurden, in Anlehnung an die Bestimmungen über die militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden, die Verantwortlichkeiten für die Lagerinsassen festgelegt; bei militärischer Hilfe bleiben die zivilen Behörden für die betreuten Zivilpersonen verantwortlich.

8. Präzisierungen bezüglich des Einsatzes der Hilfspolizei zugunsten der zivilen Polizeikörper

Die frühere Fassung der Bestimmungen bezüglich der Hilfspolizei «Die Zivilpolizei kann durch Hilfspolizeiverbände unterstützt werden» liess zu viel Spielraum für die Interpretation offen; sie wurde entweder dahingehend ausgelegt, dass Hilfspolizeiverbände der Zivilpolizei a priori zugewiesen werden müssen, oder erst nach der Erfüllung bestimmter militärischer Aufträge zugewiesen werden können. Der revidierte Text ist nun eindeutiger abgefasst: «Die Hilfspolizeiverbände

werden in erster Linie für militärische Bedürfnisse eingesetzt; sie können ferner die Zivilpolizei unterstützen.» Diese neue Bestimmung steht auch unmissverständlich im Einklang mit den generellen Bestimmungen bezüglich der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden.

Des weiteren muss unbedingt vermieden werden, dass die Hilfspolizeiverbände bei der militärischen Hilfeleistung an die Zivilpolizei von dieser Aufträge erhalten, die sie selbständig lösen müssen. Der Einsatz der Hilfspolizei muss in solchen Fällen von der zivilen Polizei geleitet werden.

9. Bessere Definition des Begriffes «Wehrwirtschaft» und damit der Festlegung der eindeutigen Kompetenzabgrenzung zur Kriegswirtschaft

Die Unteilbarkeit der zivilen und militärischen Landesverteidigung – die Wechselbeziehungen zwischen Volk und Armee – äussert sich sehr ausgeprägt im wirtschaftlichen Bereiche. Auf diesem Gebiet kommt eine enge Zusammenarbeit zustande. Die Tätigkeit der Armee in wirtschaftlichen Belangen hat jedoch im Rahmen der Vorschriften des Bundes über die wirtschaftliche Landesversorgung in Zusammenarbeit mit den Organen der Kantone und Gemeinden sowie mit den Zivilschutzorganisationen, wenn nötig mit den Wirtschaftsverbänden und Unternehmungen der Privatwirtschaft, zu erfolgen. Die Koordination ist Sache der wehrwirtschaftlichen Organe im Armeestab und in den Territorialkommandos.

Die Wehrwirtschaft trifft Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Armee stehen. Die Vorbereitungen und die Durchführung sind somit militärischen Operationen im weitesten Sinne gleichgestellt, geht es doch darum

- einerseits den eigenen Truppen die zur Durchführung ihres Auftrages benötigten Güter aus dem zivilen Sektor zur Verfügung zu stellen,
- andererseits den Gegner in seinen militärischen Handlungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu stören (Unbrauchbarmachung).

Diese Doppelaufgabe wurde neu in die Verordnung aufgenommen.

Aus dem Aufgabenkatalog der Wehrwirtschaft ist die «Koordination der Kriegsevakuierung» gestrichen worden. Durch die Kriegsevakuierung soll vermieden werden, dass gewisse Güter im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung für unsere Landesverteidigung verloren gehen, und zwar:

- durch Verlagerung von Pflichtlagern in Friedenszeiten an weniger gefährdete Ausweichstandorte;
- durch Evakuierung von Gütern, als vorsorgliche Evakuierung oder als Kriegsevakuierung im Falle des Krieges oder unmittelbarer Kriegsgefahr und
- durch Verteilung der Güter an die Bevölkerung oder an die Gemeindebehörden.

Diese Massnahmen sind aber eindeutig Sache der zivilen Behörden bzw. der Kriegswirtschaft. Die militärische Hilfeleistung ist jedoch auch auf diesem Gebiet gegeben.

L'organisation territoriale

par Jean Rossier, D' ès sciences pol.,
chef de la division du service territorial

L'entrée en vigueur, au 1^{er} janvier 1983, d'une nouvelle ordonnance du Conseil fédéral concernant l'organisation territoriale et le service territorial offre une occasion bienvenue de décrire l'organisation territoriale et le service territorial actuels.

Depuis la mise en vigueur de la dernière ordonnance concernant le service territorial, plus de dix ans se sont écoulés. Dans l'intervalle, des changements à l'organisation des troupes et à la conception de l'engagement de diverses formations militaires ont été entrepris; la pratique aussi a démontré que des précisions aux décrets juri-

diques étaient nécessaires et même indispensables. Il s'agit en particulier des objets suivants:

- nouvelle définition des notions «organisation territoriale», «service territorial» et «logistique»;
- mission générale à l'organisation territoriale de collaborer à la réalisation des services coordonnés;
- précision des limites de compétence «civil/militaire» dans l'aide militaire aux autorités civiles en cas de service actif;
- adaptation des dispositions concernant le renforcement de l'organisation de la protection civile à la nouvelle conception d'engagement des troupes de protection aérienne;
- meilleure description de l'étendue des tâches du service de renseignements territorial;

- adaptation de la tâche territoriale «alerte» aux nouvelles données;
- adaptation des dispositions concernant le service d'assistance militaire à la nouvelle organisation et conception du service d'assistance;
- précision concernant l'engagement de la police auxiliaire au profit des corps de police civile;
- meilleure définition de la notion «économie militaire» et, par là, établissement de la délimitation distincte des compétences par rapport à l'économie de guerre.

Les objets mentionnés ci-devant peuvent être commentés brièvement comme suit:

1. Nouvelle définition des notions «organisation territoriale», «service territorial» et «logistique»

Dans l'arrêté de l'Assemblée fédérale du 20 décembre 1960 concernant l'organisation de l'armée (organisation